

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

64. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2012

Nr. 1

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
Verordnungen	
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes .....	2
<b>Runderlasse</b>	
Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof .....	2
Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO .....	3
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO .....	25
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater .....	29
Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte .....	37
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2012 .....	40
Personalnachrichten .....	42
Stellenausschreibungen .....	53

## VERORDNUNGEN

### **Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes vom 11. Dezember 2011. – JMBl. 1/2012, S. 2 –**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), verordnet im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission der Minister der Justiz, für Integration und Europa:

#### **Artikel 1**

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltdienstes vom 21. Dezember 2008 (JMBl. 2009 S. 185) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 2011

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration und Europa

Jörg-Uwe Hahn

---

## RUNDERLASSE

**Nr. 1 Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof. RdErl. des MdJIE v. 25. 11. 2011 (1220 - II/C2 - 2010/12276 - I/A) – JMBl. 1/2012, S. 2 –** - Gült.-Verz. Nr. 212 -

Aufgrund des § 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bestimmt:

Satz 1 der Verwaltungsanordnung zur Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof vom 31. Januar 2011 (JMBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort „elf“ durch „zehn“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. b wird das Wort „zwölf“ durch „elf“ ersetzt.
  - b) In Buchst. d wird das Wort „sieben“ durch „sechs“ ersetzt.

Wiesbaden, den 25. November 2011

Der Hessische Minister  
der Justiz, für Integration und Europa  
Jörg-Uwe Hahn

---

Nr. 2 Praktische Studienzeiten für Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften; hier: Ausbildungsplan nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 JAO. Gemeinsamer RdErl. d. HMdJIE (2210/4 - II/E 2 - 2010/2534 - II/E - JPA) und des HMdLuS (Z 41 - 8 e 02 02 05.) v. 29. 11. 2011 - JMBl. 1/2012, S. 3 -  
- Gült.-Verz. Nr. 322, 7004 -

## Ausbildungsplan für die Ausbildung in der praktischen Studienzzeit

### ÜBERSICHT

#### ERSTER TEIL:

#### GRUNDLAGEN

#### I. Ausbildungsziel

#### II. Lehr- und Lernmethoden

#### III. Organisation der Gruppenpraktika

**ZWEITER TEIL:  
GERICHTSPRAKTIKUM**

- I. Ausbildungsbereiche**
- II. Durchführung**

**DRITTER TEIL:  
WAHLPRAKTIKA**

- I. Einzelpraktikum**
- II. Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung**
  - 1. Einzelpraktikum
    - a) Ausbildungsbereiche
    - b) Durchführung
  - 2. Gruppenpraktikum
    - a) Ausbildungsbereiche
    - b) Durchführung

**VIERTER TEIL:  
FORMULARE**

- I. Merkblatt für die Ableistung der praktischen Studienzeiten in Hessen (HJV 220)**
- II. Anmeldung zum Gerichtspraktikum (HJV 221)**
- III. Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 10 JAG (HJV 222)**
- IV. Teilnahmebescheinigung (HJV 223)**
- V. Anträge auf Zulassung zu Wahlpraktika im Bereich Verwaltung**
  - 1. Einzelpraktikum (HJV 224)
  - 2. Gruppenpraktikum (HJV 225)

## ERSTER TEIL

### GRUNDLAGEN

#### I. Ausbildungsziel

Aufgrund der Zielvorgaben in § 6 JAG in Verbindung mit der Präambel des Gesetzes und der Gestaltung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 9 JAG) ergibt sich das besondere Ausbildungsziel für die praktische Studienzzeit:

**Die Studentinnen und Studenten sollen die Verwirklichung des Rechts in der Praxis kennen lernen. Sie sollen durch Anschauung erfahren, wie Praktiker in verschiedenen juristischen Berufsfeldern mit Rechtsnormen umgehen.**

#### II. Lehr- und Lernmethoden

**Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.**

1. Lernen im Rahmen des Praktikums muss geplant und, damit es gelingt, organisiert werden. Jede Praktikumeinheit braucht ein klares Lernziel, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet eingeführt werden soll usw. Das Programm des Praktikums soll vor Beginn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert werden, um etwaigen sich im Rahmen des Ausbildungsplans haltenden Änderungswünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu können.
2. Als Lernmethoden für das Gruppenpraktikum eignen sich:
  - a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz oder Podiumsdiskussion (zweckmäßigerweise aus konträren Berufspositionen) über die Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
  - b) Fragen an die Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
  - c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) mit der Großgruppe oder einzelnen Kleingruppen (von etwa drei bis fünf Studentinnen und Studenten);
  - d) Rollenspiele, die als Grundmuster sowohl in Form der Darstellung eines Gesamtkomplexes durchgeführt werden können (z.B. vollständige Verhandlung), oder in der Form, dass die Beobachtung eines Originalverfahrens abgebrochen und dieses von der Gruppe zu Ende gespielt wird (z. B. nach Abschluss der Beweisaufnahme).

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Studienleiterin oder des Studienleiters, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial (insbesondere vervielfältigte Aktenteile);
- g) Erarbeitung von Aufgabenstellungen in Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;

- h) Auswertung der Erfahrungen, insbesondere der Hospitationsergebnisse über Kleingruppenarbeit mit anschließender Plenardiskussion;
  - i) Erarbeitung eingegrenzter Fragestellungen aus dem Berufsfeld.
3. Als Lernmethoden für das Einzelpraktikum eignen sich:
- a) Bericht über einen konkreten Arbeitsplatz, einen konkreten Tätigkeit oder ein ausgewähltes Einzelproblem;
  - b) Fragen an Praktikerinnen und Praktiker anhand vorher ausgearbeiteter Fragestellungen;
  - c) nichtteilnehmende Beobachtung (Hospitation) des Arbeitsbereichs der Ausbilderin oder des Ausbilders und von Kolleginnen und Kollegen;
  - d) teilnehmende Beobachtung, d.h. soweit möglich, erste eigene praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders.

Diese Arbeitsformen sind zu ergänzen durch:

- e) vorbereitende Einführungen (Berichte der Ausbilderin oder der Ausbilders, gezielte Literaturhinweise);
- f) Aushändigung von Tätigkeitsbeschreibungen, Übersichten und Aktenmaterial;
- g) Erarbeitung eigener Aufgabenstellungen.

### III. Organisation der Gruppenpraktika

1. Das Gerichtspraktikum wird als Gruppenpraktikum durchgeführt; weitere Gruppenpraktika werden bei Wahlpraktika im Bereich der Verwaltung angeboten.
2. **Gruppenpraktika** werden zweimal jährlich in den Semesterferien, d. h. nach Ende der Vorlesungszeiten des Wintersemesters bzw. -trimesters (Frühjahrstermin) und vor Beginn der Vorlesungszeiten des Wintersemesters bzw. -trimesters (Herbsttermin) durchgeführt. Die genauen Termine werden den juristischen Fachbereichen der hessischen Universitäten und den Regierungspräsidien rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind auf besonderen Vordrucken zu stellen. Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten erhalten die Vordrucke für Anträge auf Zulassung vom Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens 15. Mai bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Maßgeblich für die Wahrung dieser Ausschlussfrist ist der Eingang des Antrags.

3. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Gruppenpraktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Gruppenpraktikum wird spätestens

vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit sie nicht bereits – im Falle des Gerichtspraktikums – aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.

4. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer praktischen Studienzeit haben, auch nach Beendigung der Studienzeit, über die ihnen bei der praktischen Studienzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind hierauf vor Beginn der praktischen Studienzeiten nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten (§ 10 JAG). Hierfür ist der Vordruck HJV 222 vorgesehen.
5. Mit Ablauf des Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme hieran auf einem besonderen, für die Zulassung zur ersten Prüfung bestimmten Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO).

## **ZWEITER TEIL**

### **GERICHTSPRAKTIKUM**

Das Gerichtspraktikum findet bei einem Amts- oder Landgericht als Gruppenpraktikum statt und soll durch besondere Lehrveranstaltungen an der Universität vorbereitet und vertieft werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 JAO).

#### **Das Gerichtspraktikum**

##### **I. Ausbildungsbereiche**

**Die Studentinnen und Studenten sollen regelmäßig die drei Berufsfelder**

- **Zivilrechtspflege,**
- **Strafrechtspflege,**
- **Arbeit/Wirtschaft**

**kennen lernen.**

1. Weil einerseits ein umfassender Überblick über sämtliche juristischen Tätigkeitsfelder ohnehin nicht gegeben werden kann, andererseits eine allzu starke Aufsplitterung des

Programms in einzelne nicht mehr inhaltlich zusammenhängende Bereiche keine Orientierung verschafft, soll sich das Kennenlernen der Praxis auf diese drei Berufsfelder beschränken. Dabei sollen diese – unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten – möglichst in etwa gleichem Verhältnis berücksichtigt werden, wobei die Konfliktregulierung durch gerichtliches Verfahren einen wesentlichen Schwerpunkt bilden sollte.

2. Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u.a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:
  - Problemfeld *„Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“*, z.B. Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert auf Strafverteidigung), Jugendgericht, Betreuungsgericht, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, rechtsmedizinisches Institut, Opferhilfe, Therapie, Unterbringung;
  - Problemfeld *„Bauen und Wohnen“*, z.B. Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, Maklerin/Makler, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Mietsachen). Auch könnten hier Verbindungen zum Verwaltungsbereich (Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Wohnraumvermittlung usw.) aufgezeigt werden;
  - Problemfeld *„Abhängige Arbeit“*, z.B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft, Industrie- und Handelskammer, Agentur für Arbeit, Arbeitsgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (spezialisiert in Arbeitssachen);
  - Problemfeld *„Güter- und Leistungsaustausch“*, z.B. Zivilgericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Zivilsachen, Rechtsabteilung in einem Wirtschaftsunternehmen, Handelsregister, Grundbuchamt;
  - Problemfeld *„Ehe und Familie“*, z.B. Familiengericht, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Familiensachen, Partnerschafts- und Familienberatungsstelle, Jugendamt.
3. Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxiserkundung anhand einzelner Berufsfelder eignen sich die oben (Erster Teil, II 2 a – i) beschriebenen Lernmethoden für das Gruppenpraktikum. Die notwendige Vorbereitung und zweckmäßige Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen (z.B. Erkundung durch Kleingruppen oder Hospitation mit der Großgruppe) hängt von den jeweiligen Gegebenheiten des zu erkundenden Berufsfeldes ab.

## II. Durchführung

1. Gerichtspraktika finden grundsätzlich bei allen Landgerichten in Hessen und beim Amtsgericht Offenbach statt. Nach Maßgabe der personellen und sachlichen Gegebenheiten können Gerichtspraktika bei weiteren Amtsgerichten eingerichtet werden.
2. Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend.



3. Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeiten des zweiten Studienhalbjahres bzw. des dritten Trimesters beendet hat.
4. Die Praktika werden in Gruppen von in der Regel nicht mehr als 25 Personen durchgeführt, die von Studienleiterinnen oder Studienleitern betreut werden. Bei den einzelnen Ausbildungsgerichten sind weitere Gruppen nur dann einzurichten, wenn anderenfalls die vorhandenen Gruppen jeweils mehr als 25 Teilnehmer hätten. Zu Studienleiterinnen oder Studienleitern können Richterinnen oder Richter oder Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bestellt werden.
5. Den Studienleiterinnen und Studienleitern sind die Teilnehmerlisten frühzeitig durch die Ausbildungsbehörde mitzuteilen, um eine rechtzeitige Aufstellung des Praktikumsprogramms verbunden mit der Gewinnung der für die Durchführung notwendigen Kooperationspartnerinnen und -partner zu gewährleisten.
6. Soweit geeignete Behörden, Betriebe oder sonstige Einrichtungen am Ort nicht oder nicht in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, können in begrenztem Rahmen Mittel für Fahrten in Anspruch genommen werden. Hierfür ist frühzeitig ein Antrag an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu richten, in dem die Notwendigkeit der Fahrt konkret zu begründen ist.
7. Zuständig für die Verpflichtung nach § 10 JAG ist die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, bei dem das Gerichtspraktikum eingerichtet ist.

## **DRITTER TEIL**

### **WAHLPRAKTIKA**

#### **I. Einzelpraktikum**

1. Bei allen in § 1 Abs. 3 JAO genannten Praktikumsstellen im In- und Ausland kann ein Wahlpraktikum durchgeführt werden.
2. Um einen Platz für die Ableistung eines Einzelpraktikums muss sich jede Studentin und jeder Student selbst bemühen. Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum sind unmittelbar an die Praktikumsstelle zu richten.
3. Der Termin zur Ableistung eines Einzelpraktikums kann mit der Praktikumsstelle frei vereinbart werden, muss jedoch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten liegen.
4. Die regelmäßige Teilnahme an einem Wahlpraktikum ist auf dem Vordruck HJV 223 zu bescheinigen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, 2 Abs. 2 Nr. 5 JAO).

## II. Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung

Das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum bei einer Verwaltungsbehörde statt (§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 JAO).

### 1. Einzelpraktikum

#### a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen die Aufgaben und Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung sowie die Auswirkungen des Verwaltungshandelns auf die Bürgerinnen und Bürger kennen lernen, indem sie Einblick in den praktischen Ablauf von Verwaltungsverfahren und die Tätigkeit der dabei handelnden Personen (z.B. Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichter) erhalten. Dabei sollen sie nach Möglichkeit auch an mündlichen Verhandlungen im Verwaltungsverfahren (z.B. Anhörungsausschuss, Erörterungstermine) und im Verwaltungsstreitverfahren teilnehmen sowie die Arbeit der kommunalen Gremien kennen lernen.

Zu Beginn der Ausbildung sollen die Studentinnen und Studenten in die Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Ausbildungsstelle eingeführt werden. Die Ausbildung sollte sich möglichst auf mindestens zwei der folgenden Bereiche erstrecken:

- aa) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung (z. B. Ordnungsamt, Allgemeine Ordnungsbehörde);
- bb) Sozialverwaltung (z. B. Sozialamt, Jugendamt, Amt für Wohnungswesen; SGB II, XII: Grundsicherung für Arbeitssuchende);
- cc) Planende Verwaltung (z. B. Bauamt, Stadtplanungsamt);
- dd) Finanz- und Abgabenverwaltung (z. B. Kämmerei, Steueramt);
- ee) sonstige Verwaltungsbereiche (z. B. Hauptamt, Rechtsamt).

#### b) Durchführung

(1) Einzelpraktika können bei den Ausbildungsstellen abgeleistet werden, die in einer Liste der Ausbildungsstellen für das Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung (Einzelpraktikum) aufgeführt sind. Die jeweils aktuelle Liste kann bei den Ausbildungsdezernaten der Regierungspräsidien eingesehen werden.

Als Ausbildungsstelle für die Ableistung des Einzelpraktikums kommt insbesondere die Heimatgemeinde der Studentin oder des Studenten oder der nächstgelegene Landkreis in Betracht.

(2) Für Anträge auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung erhalten Studentinnen und Studenten hessischer Universitäten Vordrucke (HJV 224) vom Dekanat des Fachbereiches Rechtswissenschaft; Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können den Antrag auch formlos stellen.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer die Vorlesungszeit des zweiten Studienhalbjahres bzw. des dritten Studientrimesters beendet hat.

## 2. Gruppenpraktikum

### a) Ausbildungsbereiche

Die Studentinnen und Studenten sollen das **Problemfeld Verwaltung (mit Ausnahme der Steuerverwaltung)** kennen lernen.

(1) Als **soziale Problemfelder**, die durch eine Praxiserkundung erschlossen werden können, kommen u.a. folgende Bereiche (mit den jeweiligen Institutionen) in Betracht:

- Problemfeld *„Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle“*, z.B. Jugendamt, Polizei;
- Problemfeld *„Bauen und Wohnen“*, z.B. Stadtplanungsamt, Ordnungsamt, Bauaufsichtsamt, Denkmalpflege, Verwaltungsgericht. Auch können hier Verbindungen zum zivilrechtlichen Bereich aufgezeigt werden (Mietabteilung des Amtsgerichts, Haus- und Grundbesitzerverein, Mieterschutzverein, auf Miet-sachen spezialisierte Anwältin oder Anwalt);
- Problemfeld *„Kommunale Selbstverwaltung und Kommunalaufsicht“*, z.B. Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften, Kommunalaufsicht beim Landratsamt, Regierungspräsidium, Rechnungsprüfungsamt, Besichtigung kommunaler Einrichtungen;
- Problemfeld *„Soziales“*, z.B. Sozialamt (Sozialhilfe, Sozialarbeit), Landeswohlfahrtsverband, Krankenkasse, Sozialgericht;
- Problemfeld *„Verkehr“*, z.B. Straßenbauamt, Polizei, städtischer Personenverkehr;
- Problemfeld *„Ausländer“*, z.B. Ausländerbehörde, Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Gießen, Verwaltungsgericht;
- Problemfeld *„Wehrpflicht und Zivildienst“*, z.B. Kreiswehrrersatzamt, Bundeswehr, Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes, Verwaltungsgericht, Truppendienstgericht, auf diesem Gebiet spezialisierte Anwaltschaft;
- Problemfeld *„Medien und Recht“*, z.B. Hessischer Rundfunk, Zeitungsverlag.

(2) Beim Modell der Praxiserkundung **anhand einzelner Berufsfelder** empfiehlt es sich, die Praktikerinnen und Praktiker aus einem der genannten Berufsfelder in kleinen Gruppen von etwa drei Personen an ihrem Arbeitsplatz aufzusuchen, um so konkrete Arbeitssituationen unmittelbar erfahrbar zu machen. Diese eigentliche Erkundung wird durch einführende Plenarveranstaltungen vorbereitet, in denen die jeweils zu erkundenden Berufsfelder in groben Zügen dargestellt werden. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollen die Studentinnen und Studenten konkrete, lernzielorientierte Beobachtungsleitfäden entwickeln, die ihnen die Möglichkeit geben, die Erkundung mit bestimmten Informationsinteressen durchzuführen. Nach der eigentlichen Erkundungsphase, die nicht länger als zwei bis drei Tage dauern soll, werden die Ergebnisse in einer Plenarveranstaltung ausgewertet (z.B. über Gruppenberichte). Die Gestaltung der Erkundungen im Einzelnen und die Überleitung von der Einführungsphase in die Erkundungsphase sind im Rahmen

der Gegebenheiten frei. Es ist sowohl möglich, alle Studentinnen und Studenten gleichzeitig gleiche Berufsfelder erkunden zu lassen als auch verschiedene Gruppen, die unterschiedliche Felder erkundet haben, in der den Lernabschnitt abschließenden Plenarveranstaltung zusammenzuführen.

## **b) Durchführung**

(1) Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Verwaltungspraktika nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Im Regierungsbezirk Darmstadt können die Gruppenpraktika bei Bedarf vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder der EBS Law School stattdessen oder zusätzlich auch bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
- der Stadt Darmstadt

eingerrichtet werden.

(2) Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- a) Von Studentinnen und Studenten der Philipps-Universität Marburg
  - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
  - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
- b) von Studentinnen und Studenten der Justus-Liebig-Universität Gießen
  - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
- c) von Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
  - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- d) von Studentinnen und Studenten der EBS Law School Wiesbaden
  - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
- e) von Studentinnen und Studenten anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen
  - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten

## **VIERTER TEIL**

### **FORMULARE**

# MERKBLATT

## für die praktischen Studienzeiten in Hessen

### 1. Allgemeines

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG müssen Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft in der vorlesungsfreien Zeit an praktischen Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer teilnehmen. Die nähere Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten richtet sich nach den Vorschriften des Bundeslandes, in dem die Meldung zur ersten Prüfung erfolgt. Ist eine Meldung in Hessen beabsichtigt, sind praktische Studienzeiten nach Maßgabe der § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG, § 1 JAO durch die regelmäßige Teilnahme an einem Gerichtspraktikum von einem Monat Dauer und einem Wahlpraktikum von zwei Monaten Dauer, das in Abschnitten von jeweils einem Monat bei verschiedenen Praktikumsstellen abgeleistet werden muss, zu absolvieren. Wer die Prüfung in einem anderen Bundesland ablegen will, sollte sich vorab dort über die Möglichkeiten der Anerkennung eines hessischen Praktikums informieren.

Die praktischen Studienzeiten sollen durch besondere Lehrveranstaltungen an den Universitäten vorbereitet und vertieft werden. Sie sollen den Studentinnen und Studenten einen Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln und – soweit möglich – Gelegenheit zu erster praktischer Tätigkeit geben. Wegen der näheren Ausbildungsinhalte wird auf den Ausbildungsplan für die praktischen Studienzeiten verwiesen.

Soweit Einzelpraktika zugelassen sind, muss sich die Studentin oder der Student um einen Ausbildungsplatz selbst bemühen. Termine können (in der vorlesungsfreien Zeit) frei vereinbart werden. Die Dauer darf jedoch einen Monat nicht unterschreiten (also nicht nur vier Wochen betragen).

Gruppenpraktika finden regelmäßig in den Semesterferien am Ende des Wintersemesters bzw. -trimesters (= Frühjahrstermin) und vor Beginn des Wintersemesters- bzw. trimesters (= Herbsttermin) statt; die genauen Termine werden durch einen Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Erforderlich ist die Anmeldung auf einem besonderen Formblatt, das bei den Fachbereichen der Universitäten erhältlich ist. Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei den zuständigen Behörden eingehen:

<b>ANMELDEFRISTEN</b>	
für den Frühjahrstermin (= am Ende des Wintersemesters/-trimesters)	für den Herbsttermin (= vor Beginn des Wintersemesters/-trimesters)
<b>bis 1. Dezember des Vorjahres</b>	<b>bis 15. Mai des Jahres</b>

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die Zulassung zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die

Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten (s.o. Ziffer 1, 2. Absatz) durch die richterlichen Leiterinnen und Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind.

Die Teilnahme an den einzelnen Praktika ist regelmäßig auf einem besonderen, bei den Universitäten oder den Stellen, die Gruppenpraktika durchführen, erhältlichen Formblatt zu bescheinigen.

2. Das **Gerichtspraktikum** kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters bzw. des dritten Trimesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den vorlesungsfreien Zeiten (die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht) bei folgenden Gerichten angeboten:
  - Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
  - Landgericht *Frankfurt am Main*, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
  - Landgericht *Fulda*, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
  - Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
  - Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
  - Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
  - Landgericht *Limburg a. d. Lahn*, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
  - Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
  - Landgericht *Wiesbaden*, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden;
  - Amtsgericht *Offenbach am Main*, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Die Anmeldung ist an das Landgericht zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten Wohnsitz hat; wer im Bezirk des Amtsgerichts Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. Reichen die vorhandenen Praktikumsplätze in einem Landgerichtsbezirk nicht aus, können Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Zustimmung in einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

3. Das **Wahlpraktikum** findet als Gruppen- oder Einzelpraktikum statt und kann sowohl im In- und als auch im Ausland bei folgenden Praktikumsstellen abgeleistet werden:
  - Gesetzgebende Körperschaften,
  - Verwaltungsbehörden,
  - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
  - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
  - Rechtsabteilungen von Verbänden und Wirtschaftsunternehmen,

- sonstigen Stellen, die Studentinnen und Studenten Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermitteln können, mit Ausnahme der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Um ein Einzelpraktikum hat sich die Studentin/der Student selbstständig zu bemühen.

*Einzelpraktika im Bereich der Verwaltung* können bei folgenden Ausbildungsstellen abgeleistet werden:

- Gemeinden;
- Landkreise/Landräte;
- Finanzämter;
- Staatliche Schulämter;
- Hessische Ämter für Versorgung und Soziales;
- Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
- Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
- Hessischer Datenschutzbeauftragter;
- Justus-Liebig-Universität Gießen;
- Deutsche Rentenversicherung Hessen;
- Polizeipräsidien des Landes und Direktion Bundesbereitschaftspolizei, Fulda; Fulda;
- Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Anträge auf Zulassung zu einem Einzelpraktikum im Bereich der Verwaltung sind auf einem besonderen, bei den Fachbereichen erhältlichen Formular (HJV 224) unmittelbar bei der Behörde einzureichen, bei der das Praktikum abgeleistet werden soll. Studentinnen und Studenten außerhessischer Universitäten können diesen Antrag auch formlos stellen.

Soweit die Ausbildungsnachfrage der Studentinnen und Studenten nach Wahlpraktika bei Verwaltungsbehörden nicht durch Einzelpraktika abgedeckt werden kann, werden Gruppenpraktika bei den Regierungspräsidien eingerichtet.

Stattdessen oder darüber hinaus können bei Bedarf im Regierungsbezirk Darmstadt vorzugsweise für Studentinnen und Studenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und der EBS Law School Wiesbaden bei

- der Stadt Frankfurt am Main,
- dem Main-Taunus-Kreis in Hofheim am Taunus,
- der Stadt Offenbach am Main,
- der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Hochtaunuskreis in Bad Homburg v. d. Höhe,
- dem Main-Kinzig-Kreis in Gelnhausen und
- der Stadt Darmstadt

Gruppenpraktika eingerichtet werden.

Anträge auf Zulassung zu einem Gruppenpraktikum sind wie folgt einzureichen:

- Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
    - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
    - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
  - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
    - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
  - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
    - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
  - von Studentinnen und Studenten der **EBS Law School Wiesbaden**
    - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
  - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
    - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikum teilnehmen möchten.
4. Praktika können auch in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Bei einer Meldung zur ersten Prüfung in Hessen werden sie anerkannt (§ 1 Abs. 6 JAO), wenn
- die praktischen Studienzeiten mit einer Gesamtdauer von drei Monaten einheitlich in einem anderen Bundesland abgeleistet wurden und den dortigen oder den hessischen Ausbildungsvorschriften entsprachen;
  - die praktischen Studienzeiten in verschiedenen Bundesländern abgeleistet wurden und sichergestellt ist, dass sie mindestens drei Monate gedauert und die Bereiche Gericht und Wahlpraktikum abgedeckt haben. Außerdem ist erforderlich, dass die Teilpraktika den Ausbildungsvorschriften des jeweiligen Bundeslandes oder Hessens entsprachen.
5. Abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Beruf können als Gerichts- oder Wahlpraktikum angerechnet werden, wenn durch sie bereits ein Einblick in die Rechts- und Verwaltungspraxis vermittelt wurde und Gelegenheit zur praktischer Tätigkeit bestand (§ 1 Abs. 6 Satz 2 JAO). Entsprechende Anträge sind zu richten an das

Justizprüfungsamt, Prüfungsabteilung I,  
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main.



# ANMELDUNG

## zur Teilnahme am Gerichtspraktikum

An das  
Landgericht / Amtsgericht

\_\_\_\_\_

Herr/Frau\* \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

1. Wohnsitz: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

*\*Unzutreffendes bitte streichen!*

Studienort:  Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Justus-Liebig-Universität Gießen

Philipps-Universität Marburg

EBS Law School Wiesbaden

\_\_\_\_\_

Mit Ablauf des jetzigen Semesters habe ich Fachsemester / Fachtrimester studiert.

Ich bitte, mich einem Gerichtspraktikum in Ihrem Gerichtsbezirk zuzuweisen im

Frühjahr (Februar/März) 20.

Herbst (Juli/August/September/Oktober) 20.

Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).

Ich habe mich zur Ableistung des Gerichtspraktikums

bei keinem weiteren Gericht angemeldet.

auch noch bei folgenden Gerichten angemeldet:

\_\_\_\_\_

Die Entscheidung über die Zulassung zum Gerichtspraktikum bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Hinweise

Das Gerichtspraktikum kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeiten des zweiten Semesters bzw. des dritten Trimesters begonnen werden und findet nur als Gruppenpraktikum bei einem Landgericht oder einem Amtsgericht statt. Es wird zweimal jährlich in den Semesterferien (am Ende des Wintersemesters bzw. –trimesters [= Frühjahrstermin] und vor Beginn des Wintersemesters bzw. –trimesters [= Herbsttermin]) angeboten, die genauen Termine werden durch Aushang bei den Fachbereichen bekannt gemacht. Anmeldungen für den Frühjahrstermin müssen bis spätestens **1. Dezember** des Vorjahres, für den Herbsttermin bis spätestens **15. Mai** bei dem zuständigen Gericht eingegangen sein.

Die Anmeldung ist an das **Landgericht** zu richten, in dessen Bezirk die Studentin oder der Student den ersten **Wohnsitz** hat; wer im Bezirk des Amtsgericht Offenbach wohnt, hat sich dort anzumelden. Ist ein Wohnort im Land Hessen nicht vorhanden, ist der Studienort maßgebend. In Betracht kommen folgende Gerichte:

- Landgericht *Darmstadt*, Mathildenplatz 13, 64283 Darmstadt;
- Landgericht *Frankfurt am Main*, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main;
- Landgericht *Fulda*, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda;
- Landgericht *Gießen*, Ostanlage 15, 35390 Gießen;
- Landgericht *Hanau*, Nußallee 17, 63450 Hanau;
- Landgericht *Kassel*, Frankfurter Straße 11, 34117 Kassel;
- Landgericht *Limburg a. d. Lahn*, Schiede 14, 65549 Limburg a. d. Lahn;
- Landgericht *Marburg*, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg;
- Landgericht *Wiesbaden*, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden;
- Amtsgericht *Offenbach am Main*, Kaiserstraße 16, 63065 Offenbach am Main.

Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Praktikum. Die Entscheidung über die **Zulassung** zum Gruppenpraktikum wird spätestens vier Wochen vor dessen Beginn bekannt gegeben. Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten um die Teilnahme an einem Gruppenpraktikum als Teilnehmerplätze vorhanden sind, sollen höhere Semester bevorzugt berücksichtigt werden, ebenso solche Personen, für die die Ablehnung eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde; die Härtegründe sind in einem besonderen Antrag darzulegen und – soweit möglich – durch Urkunden nachzuweisen. Im Übrigen werden die Teilnehmerplätze ausgelost, soweit diese nicht bereits aus der Mitte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen, vorbereitenden Lehrveranstaltungen der Universitäten durch die richterlichen Leiterinnen oder Leiter dieser Veranstaltungen vergeben worden sind. Mit ihrer Zustimmung können Bewerberinnen und Bewerber zur Ableistung des Praktikums einem anderen Landgerichtsbezirk überwiesen werden.

---

Dienststelle

---

Ort

---

Datum



**BESCHEINIGUNG**  
über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten  
nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG

Frau / Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

hat an den nachstehend aufgeführten Praktika regelmäßig teilgenommen:

_____	_____	_____
Ausbildendes Gericht	Ort	Datum
<b>Gerichtspraktikum</b>		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
<b>Wahlpraktikum</b>		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

_____	_____	_____
Ausbildende Stelle	Ort	Datum
<b>Wahlpraktikum</b>		
in der Zeit vom _____ bis _____		
(Dienstsiegel/Stempel)	_____ Unterschrift Ausbilder(in) / Studienleiter(in)	

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorzulegen.

**ANTRAG**  
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung  
(Einzelpraktikum)

An

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Herr/Frau\* \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
1. Wohnsitz: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

*\*Unzutreffendes bitte streichen!*

**Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO**

Ich bitte, mich zu einem Einzelpraktikum in den Semesterferien, die vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ dauern, möglichst beginnend am \_\_\_\_\_ zuzulassen. Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im \_\_\_\_\_ Fachsemester/im \_\_\_\_\_ Fachtrimester an der Universität in \_\_\_\_\_

- Frankfurt am Main       Gießen       Marburg  
 Wiesbaden  
 \_\_\_\_\_

Die erste Prüfung beabsichtige ich im \_\_\_\_\_ Semester / im \_\_\_\_\_ Trimester abzulegen.

- An universitären Lehrveranstaltungen im allgemeinen Verwaltungsrecht habe ich  
 teilgenommen.       noch nicht teilgenommen.
- Ich habe **keinen** Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum gestellt.
- Einen Antrag auf einen Platz im Gruppenpraktikum habe ich beim Regierungspräsidium in  
 Darmstadt       Gießen       Kassel      \_\_\_\_\_ gestellt.
- Weitere Anträge auf Zulassung zum Einzelpraktikum habe ich bei folgenden Behörden gestellt:  
\_\_\_\_\_

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

\_\_\_\_\_      \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer      Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_      Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Hinweise

1. Der Antrag ist an eine Gemeinde, einen Landkreis oder eine andere Verwaltungsbehörde zu richten, bei der ein Wahlpraktikum abgeleistet werden kann.
2. Bewerberinnen und Bewerberinnen außerhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.

**ANTRAG**  
auf Zulassung zum Wahlpraktikum im Bereich der Verwaltung  
(Gruppenpraktikum)

An das  
Regierungspräsidium

\_\_\_\_\_

Herr/Frau\* \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und -ort: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_  
1. Wohnsitz: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

*\*Unzutreffendes bitte streichen!*

**Zulassung zum Wahlpraktikum nach § 1 Abs. 3 JAO**

Ich bitte, mich im  Frühjahr 20  Sommer/Herbst 20  
zu einem Gruppenpraktikum \_\_\_\_\_  
zuzulassen. \_\_\_\_\_

Ich studiere zurzeit Rechtswissenschaften im Fachsemester / im Fachtrimester an der

- Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
 Justus-Liebig-Universität Gießen  Philipps-Universität Marburg  
 EBS Law School Wiesbaden  
 \_\_\_\_\_

Die erste Prüfung beabsichtige ich im Semester / im Trimester abzulegen.

- Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze übersteigt, bitte ich, mich bei der Zuteilung eines Praktikumsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, weil die Ablehnung für mich eine besondere Härte im Sinne des § 2 der Verordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst und die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe an Referendarinnen und Referendare (GVBl. 2007, Teil I, S. 829) darstellen würde (Begründung und Bescheinigung beifügen!).
- Ein Antrag auf Zulassung zum Verwaltungspraktikum wurde bereits einmal abgelehnt:  
 Nein  Ja, und zwar am \_\_\_\_\_

Die Entscheidung über die Zulassung bitte ich an nachstehende Anschrift zu senden:

\_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ Postleitzahl, Ort

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Hinweise

1. Der Antrag ist wie folgt einzureichen:
  - Von Studentinnen und Studenten der **Philipps-Universität Marburg**
    - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Marburg absolvieren wollen;
    - beim Regierungspräsidium Kassel, Postfach, 34117 Kassel, wenn sie ihr Gruppenpraktikum in Kassel absolvieren wollen;
  - von Studentinnen und Studenten der **Justus-Liebig-Universität Gießen**
    - beim Regierungspräsidium Gießen, Postfach, 35390 Gießen;
  - von Studentinnen und Studenten der **Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**
    - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
  - von Studentinnen und Studenten der **EBS Law School Wiesbaden**
    - beim Regierungspräsidium Darmstadt, Postfach, 64278 Darmstadt;
  - von Studentinnen und Studenten **anderer Universitäten mit Wohnort in Hessen**
    - bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie vorzugsweise am Gruppenpraktikumteilnehmen möchten.
2. Sollten Sie nach der Antragstellung einen Einzelpraktikumsplatz erhalten, wird um eine entsprechende schriftliche Mitteilung gebeten.
3. Bewerberinnen und Bewerber außerrhessischer Universitäten wird empfohlen, sich vorab zuerkundigen, ob das Praktikum nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften anerkannt wird.



**Nr. 3 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO. RdErl. d. MdJIE. v. 6. 12. 2011 (1454 – I/B2 – 2010/6947 – I/B) – JMBl. 1/2012, S. 25 –  
– Gült.-Verz. Nr.: 2103 –**

Die bundeseinheitliche Aktenordnung sowie die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO – vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. September 2011 (JMBl. S. 469), werden wie folgt geändert:

**I.**

1. Die Zusatzbestimmung Nr. 6 zu § 5 wird wie folgt gefasst:

- „6. Schutzschriften sind in das Allgemeine Register (AR, Liste 3 AktO) einzutragen. Gleichzeitig ist die Sache zur schnelleren Auffindung in einer Liste zu vermerken, die folgende Eintragung enthalten soll:
- a) Eintragungsdatum
  - b) AR-Geschäftszeichen
  - c) Bezeichnung der Parteien.

Nach der Registrierung legt die Serviceeinheit die Schutzschrift der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter vor. Im Allgemeinen wird eine Frist verfügt werden, nach deren Ablauf die Sache weggelegt wird, sofern die Schutzschrift nicht zuvor einem eingehenden Antrag auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung beizufügen war.

Ein Zweitstück der Schutzschrift, versehen mit dem AR-Geschäftszeichen, ist in einem Sammelordner abzuheften und mit der Liste nach Abs. 6 Satz 2 in einem vom richterlichen Eildienst benutzten Dienstzimmer aufzubewahren.

Soweit eine zentrale Verteilungsstelle für eingehende Verfahren eingerichtet und ein Turnussystem eingeführt ist, sind die Schutzschriften durch die zentrale Verteilungsstelle zu registrieren.

Bei Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist zu prüfen, ob bereits eine Schutzschrift vorliegt. Über die Prüfung ist ein Vermerk in den Verfahrensakten, ggf. unter Beifügung der Schutzschrift, anzubringen.

Ist während des Eildienstes über einen entsprechenden Antrag zu entscheiden, kann durch Einsichtnahme in die Liste festgestellt werden, ob in der zu bearbeitenden Sache bereits eine Schutzschrift vorliegt, die dann aus dem Sammelordner zu entnehmen ist.

Weitere Anordnungen trifft die Behördenleitung.“

2. § 13a wird um folgenden Abs. 2 a ergänzt:

„2 a <sup>1</sup>Der Antrag der Eltern auf Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung für ein Rechtsgeschäft oder eine Erbausschlagung nach § 1643 BGB in Verbindung mit §§ 1821, 1822 Nummern 1, 3, 5, 8 bis 11 BGB ist als F-Sache zu erfassen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für jeden Antrag, für eine vom Vormund oder Pfleger vorgenommene Handlung eine familiengerichtliche Genehmigung zu erteilen. <sup>3</sup>Der Antrag eines Ergänzungspflegers auf Erteilung einer solchen Genehmigung ist besonders kenntlich zu machen. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen bei dem Gericht ein Vormundschafts- oder Pflegschaftsverfahren läuft, zu dem die Schriftstücke über die familiengerichtliche Genehmigung genommen werden können, kann an Stelle einer Neuerfassung die Zählung der Genehmigungsverfahren abweichend vorgenommen werden. <sup>5</sup>Die entstehenden Schriftstücke sind zu den laufenden Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten zu nehmen.“

3. § 38 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die erstinstanzlichen Zivilprozesssachen vor dem Landgericht und der Kammer für Handelssachen und Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens werden nach Maßgabe der Liste 20, die Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz werden nach Maßgabe der Liste 21 mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“

4. Nach § 38a wird die Zusatzbestimmung zu § 38a neu eingefügt:

**„ZBAktO zu § 38a**

#### **Zu § 38a**

Die in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallenden Sanierungs- bzw. Reorganisationsverfahren sind unter dem Registerzeichen „ReorG“ in der Liste 20 AktO (§ 38a AktO) zu erfassen. Die Verfahren sind in der Spalte „Bemerkung“ besonders zu kennzeichnen.“

5. In § 39a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 werden durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Unter UF sind alle Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in richterlichen Verfahren in Familiensachen (ausgenommen Kostenentscheidungen) zu erfassen; hierzu gehören auch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen. <sup>3</sup>Beschwerden in Familiensachen gegen Endentscheidungen, für die die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger zuständig ist, sind unter WF zu erfassen. <sup>4</sup>Die sonstigen Beschwerden, die sich nicht gegen Endentscheidungen richten, sowie alle Beschwerden gegen Kostenentscheidungen sind ebenfalls unter WF zu erfassen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

6. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>4</sup>Anträge auf Entscheidung nach § 462 a Abs. 2 Satz 3 StPO sind nach Maßgabe der Liste 43 a zu erfassen.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
7. Die Anlage II wird wie folgt geändert:  
Das Verzeichnis der Muster und Listen wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu Liste 20 wird folgende Angabe eingefügt: „Liste 21 Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz“.
  - b) Nach der Angabe zu Muster 43 wird folgende Angabe eingefügt: „Liste 43 a Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung.“
8. Liste 4 a wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
„6. Das Amtsgericht hat Beratungshilfe bewilligt und/oder einen Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag.“
  - b) Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„2. Für jede rechtssuchende Person ist jeweils nur eine der unter 5 bis 7 genannten Verfahrensarten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Angaben zu 8 bis 10. Treffen in derselben Sache mehrere Angaben zu 8 bis 10 zu, so hat die Angabe zu 10 Rang vor der Angabe zu 9 und die Angabe zu 9 Rang vor der Angabe zu 8.  
3. Die Angaben 8 bis 10 ergeben sich aus der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Erfassung der Angabe zu 1 bis 6 geführt hat; ist die Sache nicht unter einer neuen laufenden Nummer zu erfassen. Bei den Angaben zu 8 bis 10 ist in diesem Fall auf das früher zugeteilte Aktenzeichen zu verweisen.“
9. Nach Liste 20 wird folgende Liste 21 eingefügt:

**Liste 21 (§ 38 Abs. 1)**

**Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Antragstellende Behörde oder Einrichtung
4. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen

5. Entscheidung des Landgerichts – Therapieunterbringung
  - a) einstweilig angeordnet am
  - b) endgültig angeordnet am
  - c) abgelehnt am
6. Untergebracht bis
7. Erledigung des Verfahrens
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Anträge auf Verlängerung der Therapieunterbringung (§ 12 Absatz 2 ThUG) sind besonders kenntlich zu machen.“

10. Liste 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) Die Erläuterung Nr. 3 „B. Beschwerdeverfahren/Nur für Oberlandesgerichte“ wird wie folgt gefasst.  
 „3. Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (§ 16 ThUG) werden mit dem Zusatz „Th“ erfasst.“
- c) Die bisherige Nr. 3 der Erläuterung wird Nr. 4.
- d) Die Erläuterung Nr. 3 „B. Beschwerdeverfahren/Nur für Landgerichte“ wird wie folgt gefasst:  
 „3. Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO sind besonders kenntlich zu machen.“
- e) Die bisherige Nr. 3 der Erläuterung wird Nr. 4.

11. Nach Muster 43 wird folgende Liste 43a eingefügt:

**„Liste 43a (§ 41 Absatz 1 Satz 4)**

**Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung**

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum der bzw. des Verurteilten
4. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
5. Justizvollzugsanstalt

6. Erledigung des Verfahrens
7. Bemerkungen
8. Jahr der Weglegung"

## II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

---

**Nr. 4 Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater. RdErl. d. MdJIE v. 23. 12. 2011 (5650 - II/B 3 - 2011/8251 - II/A) – JMBl. 1/2012, S. 29 – – Gült.-Verz. Nr. 26, 27 –**

RdErl. v. 14. 9. 2006 (JMBl. S. 474, 560)  
9. 4. 2010 (JMBl. S. 125)

## I.

Für die Festsetzung der Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der beigeordneten Patentanwältinnen, Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, für die Festsetzung von Vorschüssen sowie für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe bestimmen die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz Folgendes:

## A.

### **Vergütung der beigeordneten oder bestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte**

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### 1.1 Festsetzungsantrag

Der Festsetzungsantrag mit der Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 10 RVG) ist bei der Geschäftsstelle zweifach einzureichen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, die Festsetzung der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung mit den amtlichen Vordrucken zu beantragen. Formlos oder mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellte Festsetzungsanträge sollen inhaltlich den amtlichen Vordrucken entsprechen.

- 1.2 Festsetzung
  - 1.2.1 Die Festsetzung (§ 55 RVG) ist dem gehobenen Dienst vorbehalten.
  - 1.2.2 Kann Verjährung in Betracht kommen (vgl. §§ 195, 199 BGB; § 8 RVG), so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle vor der Entscheidung über den Festsetzungsantrag die Akten mit einem entsprechenden Hinweis der Vertretung der Staatskasse vorzulegen (s. Nr. 1.4.4). Sieht diese von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dies auf der Festsetzung zu vermerken.
  - 1.2.3 Müssen die Sachakten wegen der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus sonstigen Gründen versandt werden, so ist die Vergütung möglichst vorher festzusetzen. Sonst sind Akten, die für längere Zeit versandt sind, kurzfristig zurückzufordern.
  - 1.2.4 Wird dem Festsetzungsantrag entsprochen, so ist keine Mitteilung erforderlich. Soweit die Entscheidung von dem Antrag abweicht, ist ihr Inhalt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt schriftlich mitzuteilen.
  - 1.2.5 Die Festsetzung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf dem Beibringungsbeschluss ist neben dem Namen der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts das Datum der Festsetzung in auffälliger Weise zu vermerken.
- 1.3 Auszahlungsanordnung
  - 1.3.1 Die Auszahlungsanordnung wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erteilt, bei dem die Vergütung festgesetzt worden ist. Hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vergütung festgesetzt und die Bundeskasse die Vergütung zu zahlen (§ 45 Abs. 1, 3 RVG), so hat sie oder er ein Exemplar der Festsetzung dem Gericht des Bundes zur Erteilung der Auszahlungsanordnung zu übersenden.
  - 1.3.2 Ein Exemplar der Auszahlungsanordnung ist zu den Sachakten zu nehmen.
  - 1.3.3 Werden in derselben Sache weitere Auszahlungsanordnungen notwendig, so sind auch davon Exemplare zu den Sachakten zu nehmen; in der Kostenberechnung sind sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuführen; bereits gezahlte Beträge sind abzusetzen. Der Tag der früheren Auszahlungsanordnung ist anzugeben. Dies gilt auch, wenn Vorschüsse gezahlt sind (s. Nr. 1.5.3).
  - 1.3.4 Nr. 2.4.4 ist zu beachten.
- 1.4 Vertretung der Staatskasse, Prüfung der Festsetzung
  - 1.4.1 Die Vertretung der Staatskasse bei der Festsetzung einschließlich des Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.
  - 1.4.2 Alle gerichtlichen Entscheidungen, durch die eine Festsetzung zu Ungunsten der Staatskasse geändert wird, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der

Geschäftsstelle vor Anweisung des Mehrbetrages der Vertretung der Staatskasse mitzuteilen.

- 1.4.3 Erinnerungen oder Beschwerden namens der Staatskasse sind nur zu erheben, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder um Beträge handelt, die nicht in offensichtlichem Missverhältnis zu dem durch das Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand stehen.
- 1.4.4 Soll nach Auffassung der Vertretung der Staatskasse die Verjährungseinrede erhoben werden (s. Nr. 1.2.2), so hat sie dazu die Einwilligung der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder des unmittelbar vorgesetzten Präsidenten einzuholen.
- 1.5 Vorschuss
  - 1.5.1 Für die Festsetzung und Auszahlung des Vorschusses (§ 47 RVG) gelten die Bestimmungen für die Festsetzung und Auszahlung des endgültigen Betrages sinngemäß.
  - 1.5.2 Die Auszahlungen sind als Abschlagszahlungen zu leisten und als Haushaltsausgaben zu buchen.
  - 1.5.3 Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle überwacht die Fälligkeit der Vergütung und sorgt dafür, dass der Vorschuss alsbald abgerechnet wird (s. Nr. 1.3.3).
- 1.6 Wiedereinforderung überzahlter Beträge
  - Überzahlungen an Gebühren, Auslagen oder Vorschüssen sind nach der Justizbeitragsordnung einzuziehen.
- 2. Besondere Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
  - 2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung im Allgemeinen
    - Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 50 Abs. 1 RVG) wird von der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt (§ 55 Abs. 1 RVG). In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des Rechtszugs, nach Beendigung des Verfahrens durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise jedoch durch die Urkundsbeamtin oder den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs (§ 55 Abs. 2 RVG).
  - 2.2 Zuständigkeit zur Festsetzung im Falle der Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens
    - 2.2.1 Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht eines anderen Landes gilt die Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2.2** Bei Verweisung oder Abgabe eines Verfahrens an ein Gericht desselben Landes gilt Folgendes: Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des verweisenden oder abgebenden Gerichts setzt die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung fest, wenn bereits vor der Versendung der Akten an das Gericht, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist, der Anspruch fällig geworden und der Festsetzungsantrag eingegangen ist. Andernfalls sind Festsetzungsanträge an die Geschäftsstelle des Gerichts weiterzugeben, an das das Verfahren verwiesen oder abgegeben worden ist.
- 2.3** Vergütung der beigeordneten Rechtsanwältin oder des beigeordneten Rechtsanwalts, Kostenfestsetzung, Übergang auf die Staatskasse
- 2.3.1** Bei der Festsetzung der vom Gegner an die Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu erstattenden Kosten (§§ 103 bis 107, 126 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 85 FamFG) prüft die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger, ob bereits eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt worden ist und ob der aus der Staatskasse gewährte Betrag ganz oder zum Teil auf die im Kostenfestsetzungsbeschluss festzusetzenden Kosten anzurechnen ist. Sie oder er stellt zugleich fest, ob und inwieweit der Erstattungsanspruch gegen die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen auf die Staatskasse übergegangen ist (§ 59 Abs. 1 Satz 1 RVG). Dabei berücksichtigt sie oder er, dass ein übergegangener Anspruch der Staatskasse nicht zusteht, soweit die an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt gezahlte Vergütung durch Zahlungen der Partei an die Staatskasse gedeckt ist. Den auf die Staatskasse übergegangenen Betrag vermerkt sie oder er im Kostenfestsetzungsbeschluss. Nötigenfalls nimmt sie oder er eine erläuternde Berechnung auf. Soweit ein Erstattungsanspruch auf die Staatskasse übergegangen ist, nimmt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger in den Kostenfestsetzungsbeschluss nur den Betrag auf, der an die Partei oder an deren Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt noch zu erstatten bleibt.
- 2.3.2** Macht die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihren oder seinen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse erst geltend, nachdem die von der gegnerischen Partei zu erstattenden Kosten bereits nach §§ 103 bis 107 und 126 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 85 FamFG, festgesetzt worden sind, so fordert die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der- oder demjenigen zurück, zu deren oder dessen Gunsten er ergangen ist. Nach der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung vermerkt die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger auf der vollstreckbaren Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses, um welchen Betrag sich die festgesetzten Kosten mindern und welcher Restbetrag noch zu erstatten ist; falls erforderlich, fügt sie oder er eine erläuternde Berechnung bei. Die gleichen Vermerke setzt sie oder er auf den Kostenfestsetzungsbeschluss und bescheinigt dort außerdem, dass die vollstreckbare Ausfertigung mit denselben Vermerken versehen und zurückgesandt worden ist.



- 2.3.3** Wird die Vergütung festgesetzt, ohne dass die vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vorgelegt worden ist, so hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle den erstattungspflichtigen Gegner zu benachrichtigen.
- 2.3.4** Bei der Einziehung der auf die Staatskasse übergegangenen Beträge sind § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, § 6 Abs. 2 KostVfg und Nr. 3.3.2 Satz 1 sowie Nr. 4.6 der Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH) zu beachten.
- 2.3.5** Zahlt die erstattungspflichtige gegnerische Partei bei der Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss freiwillig auch die nach Nr. 2.3.2 oder 2.3.3 abgesetzte Vergütung, so hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher sie anzunehmen und an die Kasse abzuführen. Zieht die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nur den Restbetrag der festgesetzten Kosten ein, so hat sie oder er dies zu den Gerichtsakten mitzuteilen, damit der auf die Staatskasse übergegangene Betrag eingezogen werden kann (s. Nr. 2.4.1). Waren die einzuziehenden Beträge bereits zum Soll gestellt, so gibt die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Mitteilung an die Kasse weiter.
- 2.3.6** Beantragt die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt nach Aufhebung der Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe die Festsetzung der Vergütung gemäß § 11 RVG gegen die eigene Partei, so sind Nr. 2.3.1 bis 2.3.5 entsprechend anzuwenden.
- 2.4** Wiedereinforderung von der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, von der gegnerischen Partei oder von Streitgenossinnen oder Streitgenossen
- 2.4.1** Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Staatskasse gezahlte Vergütung von der Partei oder von der erstattungspflichtigen gegnerischen Partei eingefordert werden kann (§ 59 RVG). Zu diesem Zweck hat sie oder er erforderlichenfalls die Parteien aufzufordern, ihre Kostenberechnung dem Gericht zur Ausgleichung mitzuteilen. Kann sie oder er die Mitwirkung der Parteien nicht erreichen, so hat sie oder er den Anspruch der Staatskasse nach Aktenlage zu berechnen. Der Anspruch gegen die Partei kann, solange die Bewilligung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe nicht aufgehoben ist (vgl. Nr. 3.3.1, Nr. 5.1 DB-PKH), nur nach den Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Gericht getroffen hat (vgl. § 122 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG). Gegebenenfalls ist eine Änderung dieser Bestimmungen anzuregen (vgl. § 120 Abs. 4 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, Nr. 5.1 DB-PKH).
- 2.4.2** Die mit der Festsetzung der Vergütung befasste Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, die von der dieser Partei beigeordneten Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt als

Wahlanwältin oder Wahlanwalt vertreten werden, zur Zahlung des auf sie entfallenden Anteils an der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung aufzufordern, soweit dies nicht aus besonderen Gründen, z.B. wegen feststehender Zahlungsunfähigkeit, untonlich erscheint.

- 2.4.3 Die Zahlungsaufforderung an die ausgleichspflichtigen Streitgenossinnen oder Streitgenossen kann nicht auf § 59 RVG gestützt werden und darf daher nicht in der Form einer Gerichtskostenrechnung ergehen. Wird nicht freiwillig gezahlt, so sind die Vorgänge der unmittelbar vorgesetzten Präsidentin oder dem unmittelbar vorgesetzten Präsidenten vorzulegen, die oder der gegebenenfalls die Klageerhebung veranlasst.
- 2.4.4 Wenn Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei, der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, vorhanden sind, ist in der Festsetzung der Vergütung zu vermerken, ob und für welche Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei die beigeordnete Rechtsanwältin oder der beigeordnete Rechtsanwalt zugleich Wahlanwältin oder Wahlanwalt gewesen ist und ob ein Ausgleichsanspruch der Staatskasse gegen diese Streitgenossinnen oder Streitgenossen geltend gemacht oder aus welchen Gründen davon abgesehen worden ist.
- 2.4.5 Die von Streitgenossinnen oder Streitgenossen der Partei gezahlten Beträge sind bei den vermischten Einnahmen zu buchen. Die für die Buchung notwendigen Kassenanordnungen sind der zuständigen Kasse unverzüglich nach Zahlungseingang zuzuleiten. Eine gegebenenfalls zu den Sachakten erteilte Zahlungsanzeige ist beizufügen.
- 2.5 Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50 RVG)
- 2.5.1 Vor der Festsetzung der weiteren Vergütung hat sich die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle davon zu überzeugen, dass
  - 2.5.1.1 das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist,
  - 2.5.1.2 sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und, soweit der gegnerischen Partei ebenfalls Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und die PKH-Partei der gegnerischen Partei erstattungspflichtig ist, auch die der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung (§§ 45 Abs. 1, 49 RVG) beantragt haben und dass über diese Anträge abschließend entschieden worden ist,
  - 2.5.1.3 die Schlusskostenrechnung unter Berücksichtigung der gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 RVG auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche (vgl. Nr. 2.5.1.2) aufgestellt worden und ein gegen die gegnerische Partei zum Soll gestellter Betrag, für den die Partei als Zweitschuldner haften würde, gezahlt ist, so dass feststeht, welcher Betrag zur Deckung der in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG bezeichneten Kosten und Ansprüche erforderlich ist,
  - 2.5.1.4 sämtliche der Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die weitere Vergütung (§ 50 RVG) beantragt haben,

- 2.5.1.5** die von der Partei zu zahlenden Beträge (§§ 120 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG, 50 Abs. 1 Satz 1 RVG) beglichen sind oder eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Partei erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint,
- 2.5.1.6** und gegebenenfalls in welcher Höhe nach Verrechnung der von der Partei gezahlten Beträge auf den nach Nr. 2.5.1.3 berechneten Betrag ein Überschuss verbleibt,
- 2.5.1.7** in den Anträgen angegeben ist, welche Zahlungen die beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Partei oder einer oder einem Dritten erhalten haben.
- 2.5.2** Haben noch nicht sämtliche der Partei und gegebenenfalls der gegnerischen Partei beigeordneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Vergütung beantragt (vgl. Nr. 2.5.1.2, 2.5.1.4) oder die erhaltenen Zahlungen angegeben (vgl. Nr. 2.5.1.7), so fordert die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sie unter Hinweis auf die Rechtsfolgen (§ 55 Abs. 6 Satz 2 RVG) gegen Empfangsbekanntnis auf, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle angehört, die Anträge einzureichen oder sich zu den Zahlungen zu erklären.
- 2.5.3** Waren die Zahlungen der Partei an die Staatskasse nach § 120 Abs. 3 ZPO, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 1 FamFG durch das Gericht vorläufig eingestellt und reicht der Überschuss (vgl. Nr. 2.5.1.6) zur Deckung der weiteren Vergütung nicht aus, ist die Akte zunächst der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger zur Entscheidung über die Wiederaufnahme der Zahlungen vorzulegen.
- 2.5.4** Verzögert sich die Entscheidung über den Antrag, weil z. B. das Ergebnis der Kosteneinzahlung von der gegnerischen Partei, weitere Zahlungen der Partei oder der Eingang weiterer Anträge abzuwarten ist, hat die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt über den Grund der Verzögerung zu unterrichten.
- 2.5.5** Die weitere Vergütung ist bei dem Haushaltstitel für die Vergütung beigeordneter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu buchen.
- 2.5.6** Ändert sich nach der Festsetzung der weiteren Vergütung die Kostenforderung gegen die Partei (vgl. Nr. 2.5.1.3), sind die Akten der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Prüfung vorzulegen, ob die Festsetzung zu berichtigen ist.
- 2.6** Bei der Anwendung der vorstehenden besonderen Bestimmungen für die Vergütung der im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte tritt an die Stelle der Bezeichnung Partei die Bezeichnung Beteiligte oder Beteiligter.
- 2.7** Die vorstehenden besonderen Bestimmungen gelten für die Vergütung der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Patentanwältinnen und Patentanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie die im Wege des § 138 FamFG, auch

in Verbindung mit § 270 FamFG, beigeordneten oder nach §§ 57, 58 ZPO bestellten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sinngemäß.

## B.

### Vergütung bei Beratungshilfe

1. Für die Festsetzung der Vergütung bei Beratungshilfe gilt Teil A Nr. 1.1, 1.2.2, 1.2.4, 1.3 bis 1.3.3 und 1.4 bis 1.4.4 sinngemäß. Der Festsetzungsantrag kann mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt werden oder von dem Vordruck der Anlage 2 zur BerHVV abweichen, wenn er inhaltlich diesem entspricht. Die Geschäftsstellen geben die amtlichen Vordrucke für den Beratungshilfeantrag und für den Festsetzungsantrag unentgeltlich aus. Sofern ein Berechtigungsschein erteilt worden ist, ist die Festsetzung zur Durchschrift des Berechtigungsscheins zu nehmen.
2. Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat in jedem Fall zu prüfen und nötigenfalls zu überwachen, ob die aus der Landeskasse gezahlte Vergütung von erstattungspflichtigen Gegnern eingefordert werden kann (§ 59 Abs. 1, 3 RVG, § 9 BerHG). Unter gesetzlicher Vergütung im Sinne des § 9 Satz 1 BerHG ist die an nicht im Rahmen der Beratungshilfe tätige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu zahlende Vergütung zu verstehen. Der auf die Landeskasse übergegangene schuldrechtliche Anspruch auf Erstattung der Vergütung ist wie der Anspruch gegen ausgleichspflichtige Streitgenossinnen und Streitgenossen geltend zu machen (vgl. Teil A Nrn. 2.4.2 bis 2.4.5).

## II.

Für Hessen wird abweichend und ergänzend Folgendes bestimmt:

### 1. Zu Teil A Nr. 1.3

Die Bezeichnung dieses Teils lautet Zahlbarmachung.

### 2. Zu Teil A Nr. 1.3.1

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle veranlasst die Buchung des festgesetzten Auszahlungsbetrages in der hierfür zuständigen Buchhaltung.“

### 3. Zu Teil A Nr. 1.3.2

Das Wort „Auszahlungsanordnung“ wird durch das Wort „Kontierung“ ersetzt.

### 4. Zu Teil A Nr. 1.3.3

In Satz 1 wird das Wort „Auszahlungsanordnungen“ durch das Wort „Festsetzungen“, in Satz 2 das Wort „Auszahlungsanordnung“ durch das Wort „Festsetzung“ ersetzt.

### III.

Der Runderlass vom 14. September 2006 (JMBl. S. 474, 560), geändert durch Runderlass vom 9. April 2010 (JMBl. S. 125), wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

**Nr. 5 Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte. RdErl. d. MdJIE v. 23. 12. 2011 (5670 - II/B 3 - 2011/7729 - II/A) – JMBl. 1/2012, S. 37 – – Gült.-Verz. Nr. 2100, 26 –**

RdErl. v. 19. 8. 2006 (JMBl. S. 427)  
29. 3. 2010 (JMBl. S. 101)

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte beschlossen:

#### I.

1. Mittellosen Parteien, Beschuldigten oder anderen Beteiligten können auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden. Die gewährten Mittel gehören zu den Kosten des Verfahrens (vgl. Nr. 9008 Nr. 2 und 9015 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG, Nr. 2007 Nr. 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. FamGKG; § 137 Abs. 1 Nr. 11 KostO). Als mittellos im Sinne dieser Vorschrift sind Personen anzusehen, die nicht in der Lage sind, die Kosten der Reise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vorschriften über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bleiben unberührt.
- 1.1 Über die Bewilligung entscheidet das Gericht, bei staatsanwaltschaftlichen Verhandlungen, Vernehmungen oder Untersuchungen die Staatsanwaltschaft. Nach Bewilligung verfährt die Geschäftsstelle, soweit in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist, wie folgt:
  - 1.1.1 Die Reiseentschädigung wird durch die für den Erlass der Auszahlungsanordnung zuständige Anweisungsstelle zur Zahlung angewiesen.

- 1.1.2 Die Reiseentschädigung ist so zu bemessen, dass sie die notwendigen Kosten der Hin- und Rückreise deckt. Zu den Reisekosten gehören entsprechend den Vorschriften des JVEG neben den Fahrtkosten gegebenenfalls auch unvermeidbare Tagegelder (entsprechend § 6 Abs. 1 JVEG) und Übernachtungskosten (entsprechend § 6 Abs. 2 JVEG), ferner gegebenenfalls Reisekosten für eine notwendige Begleitperson sowie Kosten für eine notwendige Vertretung (entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Eine Erstattung von Verdienstausfall kommt nicht in Betracht.
- 1.1.3 Regelmäßig sind Fahrkarten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn oder eines anderen Anbieters im öffentlichen Personenverkehr zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.
- 1.1.4 Eine Durchschrift der Kassenanordnung oder ein Nachweis über die Gewährung von Reiseentschädigung ist zu den Sachakten zu nehmen. Auf der Kassenanordnung ist dies zu bescheinigen.
- 1.1.5 Wird eine Reiseentschädigung bewilligt, bevor die Ladung abgesandt worden ist, ist dies nach der Art und, soweit möglich, auch nach der Höhe in auffälliger Form in der Ladung zu vermerken.  
Wird schon vor dem Termin eine Kassenanordnung vorbereitet, so ist der Betrag, sofern er aktenkundig ist, auffällig zu vermerken.
- 1.1.6 Fällt der Grund der Reise weg oder erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu dem Termin, ist die zur Verfügung gestellte Fahrkarte oder die Reiseentschädigung zurückzufordern. Gegebenenfalls ist dafür zu sorgen, dass der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten erstattet wird.
- 1.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch die zuständige Anweisungsstelle nicht mehr möglich, kann die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, ersucht werden, die Beschaffung der Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages für die Hin- und Rückreise zu veranlassen. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist unverzüglich von der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.
- 1.3 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht wird.
2. Ist es in Eilfällen nicht möglich, die Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen, kann die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, im Verwaltungsweg eine Reiseentschädigung bewilligen. Abschnitt I Nr. 1 Nr. 1.1.1 bis 1.1.3 und 1.1.6 gilt entsprechend. Die gewährte Reiseentschädigung ist auf der Ladung auffällig zu vermerken; die ladende Stelle ist unverzüglich von der Bewilligung und der Gewährung der Reiseentschädigung zu benachrichtigen.

3. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden. Hierauf soll in der Ladung oder in anderer geeigneter Weise hingewiesen werden.
- 3.1 Für die Bewilligung und Anweisung gelten folgende Bestimmungen:
  - 3.1.1 Die Vorschüsse werden von der zum Erlass der Auszahlungsanordnung zuständigen Anweisungsstelle bewilligt und zur Zahlung angewiesen.
  - 3.1.2 Nr. 1.1.2 bis 1.1.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse gewährt werden können.
  - 3.1.3 Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken.

Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragstellerinnen oder Antragsteller in jedem Falle zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen. Die Befragung ist in der Auszahlungsanordnung zu vermerken.
- 3.2 Ist in Eilfällen die Übermittlung einer Fahrkarte oder die Auszahlung des Betrages nicht mehr möglich, kann auch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sich die Antragstellerin oder der Antragsteller aufhält, einen Vorschuss nach § 3 JVEG bewilligen und zur Zahlung anweisen. Ist ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Vorschusses gestellt oder wird eine Festsetzung für angemessen erachtet, kann in dringenden Fällen auf Ersuchen des für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 JVEG zuständigen Gerichts eine Fahrkarte für ein bestimmtes Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt und/oder ein festgesetzter Vorschuss ausgezahlt werden. Die Auszahlung des Vorschusses ist in der Ladung auffällig zu vermerken. Die ladende Stelle ist von der Gewährung des Vorschusses unverzüglich zu benachrichtigen.

## II.

Der Runderlass vom 9. August 2006 (JMBl. S. 427), geändert durch Runderlass vom 29. März 2010 (JMBl. S. 101), wird aufgehoben. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

# VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 16. November 2011 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

## BEITRAGSORDNUNG der Notarkammer Kassel für das Jahr 2012

### § 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

**1.601,00 €.**

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	337,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	380,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	215,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	250,00 €
f) Beitrag zum Notarversicherungsfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	10,00 €
	<hr/>
	1.601,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2012 fällig.

### § 2

Jede(r) im Vorjahr neu bestellte Notar(in) ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Einmalbetrag von 767,00 € zu zahlen, der dem Notarversicherungsfonds zugeführt wird.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.



Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Ist die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

### § 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2012) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2012 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2012 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Beststellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

### § 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel

Nottelmann  
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2012 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 16. November 2011

Nottelman  
Präsident

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Ernannt wurden:

- Zur Leitenden  
Ministerialrätin : Ministerialrätin Claudia Hackhausen;
- zum Ministerialrat (B 2) : Ministerialrat (A 16) Dr. Ralf Knöll;
- zum Ministerialrat (A 16) : Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Michael Ehrmanntraut – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Regierungsdirektor : Regierungsoberberräte Werner Götz und Robert Möhrle;
- zum Regierungsobererrat : Regierungsrat René Brosius-Linke;
- zur Regierungsrätin : Beschäftigte Dr. Parinas Parhisi – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Sabine Bischof und Sabine Weber;
- zur Amtsrätin : Amtfrau Carmen Wiedersatz;
- zum Amtsrat : Amtmann Thomas Himmelstoß;
- zur Amtfrau : Oberinspektorinnen Michaela Hennecke und Heike Würfel;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Tanja Kletschka;
- zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Petra Fein;
- zur Obersekretärin : Sekretärin Sabrina Schroth
- zum Obersekretär : Sekretäre Simon Breuer und Michael Neuschäfer – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

### Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Richter  
am Oberlandesgericht : Richter am Landgericht Antonio Gimbernat Jonas;
- zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektor Uwe Klaube;

- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Dagmar Schäfer;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Klaus Krämer;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Andreas Olbrich;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Rudolf Böhm;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Sabrina Böckel;
- zur Justizsekretärin : Monika Schwarz und Carina Höhn – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Christian Nette und Henrik Nickel – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Frank Kleiß und Sven Schnellbacher;

Versetzt wurde:

Beauftragter Gerichtsvollzieher Sven Schwarz v. d. Oberlandesgerichts Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kirchhain;

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Norbert Rock.

#### Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

- Zur Justizsekretärin : Jana Heinig und Lisa Katharina Christ – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Stefan Bolz – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justiz-  
oberwachtmeisterin : Justizaushelferin Annegret Draht;
- zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Pasquale Laurenzano.

#### Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vorsitzenden Richterin  
am Landgericht : Richterinnen am Landgericht Ruth Rohrer-Fischer in Darmstadt und Agnese Rita Natalello in Frankfurt am Main;

- zum Vorsitzenden Richter  
am Landgericht : Richter am Landgericht Joachim Becker in Darmstadt;
- zur Richterin am  
Landgericht : Staatsanwältin – Richterin kraft Auftrags – Merle Kästner in  
Frankfurt am Main;
- zum Amtsinspektor  
mit Amtszulage : Amtsinspektoren Heinz-Georg Aßmann in Marburg und Frank  
Dirk Ernst in Wiesbaden;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Sabine Thiel in Wiesbaden;
- zum Obersekretär : Sekretär Ingo Haas in Gießen;
- zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Ingo Haas in Gießen;
- zur Justizsekretärin : Julia Röhrig in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Beru-  
fung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Harun Tavli in Frankfurt am Main;
- zum Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Claus Michael Sips Volker Dietz und  
Kenan Kala in Frankfurt am Main, Andreas Schmied in Hanau  
sowie Robin Engeroff in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger  
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Justiz-  
oberwachtmeisterin : Justizaushelferin Monika Verstrepen in Darmstadt;
- zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Björn Fechter in Frankfurt am Main und Frank  
Baumeister in Marburg.

Justizsekretär Sebastian Wiegand in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf  
Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Direktorin des Amtsgerichts in Groß-Gerau Sabine Schmidt-Nentwig als Vizepräsidentin  
a. d. Amtsgericht Wiesbaden; Justizhauptsekretärin Iris Schneider v. d. Landgericht Frank-  
furt am Main a. d. Landgericht Hanau; Justizsekretärin Mareike Broschke v. d. Landgericht  
Wiesbaden a. d. Hessische Ministerium der Justiz für Integration und Europa in Wies-  
baden; Justizsekretär Oliver Weithaas v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht  
Hünfeld; Erste Justizhauptwachtmeisterin Vera Marx v. d. Landgericht Wiesbaden a. d.  
Amtsgericht Idstein; Erster Justizhauptwachtmeister Andreas Koch v. d. Landgericht  
Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Kassel und Erster Justizhauptwachtmeister Guido  
Drescher v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vizepräsident des Landgericht Dr. Manfred Uffelmann in Hanau, Vorsitzender Richter am Landgericht Walter Labermeier in Frankfurt am Main, Vorsitzender Richter am Landgericht Günther Waldhelm in Darmstadt, Amtsinspektor Eduard Ott in Hanau, Erster Justizhauptwachmeister Gerhard Weber in Gießen und Erster Justizhauptwachmeister Michael Schulz in Frankfurt am Main.

#### Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Angelika Wehrich in Darmstadt;  
zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Tanja Heinzl in Frankfurt am Main und Ursula Göller-Müller in Fulda;  
zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Frank Pösentrup in Darmstadt;  
zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Jutta Lang in Fulda;  
zum Justizhauptwachmeister : Justizoberwachmeister Hanno Förster in Darmstadt;  
zum Justizoberwachmeister : Justizaushelfer Jörg van Haasteren in Wiesbaden und Manfred Krum in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Beauftragte Gerichtsvollzieherin Petra Fuchs v. d. Staatsanwaltschaft Bochum a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main und Erster Justizhauptwachmeister Timo Zipperlein v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main an die Justizvollzugsanstalt Butzbach.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Helmut Fischer in Hanau.

#### Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin  
am Amtsgericht : Richterin auf Probe Dr. Alexandra Maria Lehmann in Darmstadt;  
zur Amtsinspektorin  
mit Amtszulage : Amtsinspektorin Cornelia Scharle-Lehr in Gießen;

- zum Ober-  
gerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Frank Grebing in Marburg;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Christel Möers in Kassel;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Sabine Wiethaupt in Darmstadt, Anke Ruckel und Freya Hahn in Frankfurt am Main, Renate Happe in Kassel und Martina Steinmüller in Marburg;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretäre Rainhard Wehr in Bad Homburg v. d. Höhe und Rudi Gründel in Darmstadt;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärinnen Melanie Koß und Johanna Franz in Darmstadt, Sandra Fischer-Mista in Hanau, Yvonne Matzke in Michelstadt sowie Tina Klein in Wiesbaden;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretäre Erik Schilling in Darmstadt und Michael Eid in Wiesbaden;
- zum Justizvollstreckungs-  
obersekretär : Justizvollstreckungsekretäre Harald Nehm in Kassel und Norbert Krieger in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin : Sounia Rais und Saskia Kunkel in Darmstadt, Juliane Schmidtke, Jana Opper, Doreen Herrlich, Sandra Dingel, Christin Nieter, Sabine Svoboda und Jennifer Turgut in Frankfurt am Main, Margarethe Keck in Groß-Gerau, Anke Hertel und Delia Augustin in Königstein im Taunus, Franziska Schaft und Rebecca Dengler in Offenbach am Main sowie Nicole Lange, Christina Libera und Darja Fliegel in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizsekretär : Simon Peter und Christian Schreiber in in Frankfurt am Main, Lars Jung in Rüsselsheim sowie Florian Hölper in Wiesbaden – alle unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister  
Bes. Gr. A 6 BBesG : Erste Justizhauptwachtmeister (A5) Frank Grabe in Darmstadt und Werner Lautenschläger in Usingen;
- zum Ersten Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Waldemar Rack in Fürth, Mario Schmidt in Korbach und Ewald Wald in Offenbach;
- zum Justiz-  
hauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Jürgen Otterbein in Fulda, Alexander Weimer in Gießen, Matthias Becker und Andreas Esper in Kassel sowie Uwe Rompf in Weilburg;

zur Justiz-  
oberwachtmeisterin : Justizaushelferinnen Christina Schad in Frankfurt am Main und  
Carola Weimann in Kassel;

zum Justiz-  
oberwachtmeister : Justizaushelfer Marco Scherer in Kassel.

Justizsekretärinnen Maria Kohlberg in Darmstadt, Isabel Hande, Marina Kempf, Christine Maier, Nadine Vey und Alexandra Weiß in Frankfurt am Main, Nadine Rodemer und Nadja Tschab in Offenbach am Main, Jennifer Bratina und Stefanie Schweizer in Wiesbaden; Justizsekretäre Jörg Napierala in Frankfurt am Main, Marco Forano Pardo in Fürth/Odenwald und Marcus Krug in Groß-Gerau; Justizhauptwachtmeister Thorsten Frieß in Eschwege und Waldemar Rack in Fürth/Odenwald; Justizoberwachtmeister Dennis Berchter und Christian Gernsheimer in Darmstadt, Thomas Koch in Frankfurt am Main, Jürgen Otterbein in Fulda, Alexander Weimer in Gießen, Matthias Becker und Andreas Esper in Kassel sowie Uwe Rompf in Weilburg wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Obergerichtsvollzieherin Antje Jäger v. d. Amtsgericht Kirchhain a. d. Amtsgericht Biedenkopf, Obergerichtsvollzieherin Regine Huschebeck v. d. Amtsgericht Bad Arolsen a. d. Amtsgericht Kassel, Gerichtsvollzieherin Dietlind Schlömer v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Bad Arolsen, beauftragter Gerichtsvollzieher Thomas Lulovic v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main, Justizobersekretärin Kirsten Groß v. d. Amtsgericht Hanau a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Justizobersekretärin Katja Bänsch v. d. Amtsgericht Weilburg a. d. Staatsanwaltschaft Gießen, Justizobersekretär Axel Kühn v. d. Amtsgericht Hünfeld a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld, Justizsekretärin Kathrin Kaun v. d. Amtsgericht Eschwege a. d. Amtsgericht Göttingen und Erster Justizhauptwachtmeister Michael Nößler v. d. Amtsgericht Kirchhain a. d. Amtsgericht Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Manfred Roth in Offenbach am Main, Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – Wolfgang Hofmann in Darmstadt, Obergerichtsvollzieher Günther Pfarrer in Gießen, Obergerichtsvollzieher Peter Hänsel in Weilburg, Amtsinspektorin Ingeburg Köhler in Lampertheim, Amtsinspektorin Angelika Kramer in Kassel, Amtsinspektor Reinhard Krollpfeiffer in Melsungen, Amtsinspektor Hans-Joachim Wiederrecht in Kassel, Amtsinspektor Klaus-Dieter Mell in Kassel und Justizvollstreckungssekretär Reinhard Kilch in Kassel.

#### **Amtsanzwaltschaft**

Ernannt wurden:

Zur Justizsekretärin : Jasmina Lötzerich, Melanie Meißner und Jennifer Maxeiner untergleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe;

Versetzt wurde:

Justizsekretär Daniel Steinbichl v. d. Amtsanzwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

#### **Notarinnen und Notare**

Zur Notarin wurden bestellt:

Rechtsanzwältinnen Dr. Christine Ulrike Cannawurf-Wetzel mit dem Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe und Karin Rahaf Marachi mit dem Amtssitz in Rüsselsheim.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanzwälte Alexander Krüger mit dem Amtssitz in Raunheim und Norbert Pahl mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Amtssitzverlegung/auswärtige Sprechstage:

Notar Dr. Thomas Hilb mit dem Amtssitz in Limburg-Offenheim, wurde genehmigt, in Hünfelden-Neesbach auswärtige Sprechstage abzuhalten.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Frank Ziegler mit dem Amtssitz in Kassel, Hans-Jürg Jauch mit dem Amtssitz in Viernheim, Walter Dieter Schmidt mit dem Amtssitz in Hanau, Klaus Peter Happ mit dem Amtssitz in Wetzlar und Robert Kari mit dem Amtssitz in Lampertheim.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Rudolf Mensing mit dem Amtssitz in Bad Wildungen, Wolfgang Kirch mit dem Amtssitz in Wiesbaden, Dr. Max-Dieter Forstmann und Hans-Jürgen Huesker beide mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

#### **Justizvollzugsanstalten**

Ernannt wurden:

Zum Leitenden

Regierungsdirektor : Richter am Landgericht Dr. Philipp Gescher – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und gleichzeitiger Versetzung an die JVA Hünfeld –;



- zur Medizinaldirektorin : Medizinaloberrätin Dr. Clara Franky de Dörnberger in Weiterstadt;
- zum Rektor : Hauptlehrer im JVD Jörg Weber in Wiesbaden;
- zum Psychologieoberrat : Psychologierat Johannes Kräbig und Andreas Schmidt in Weiterstadt;
- zum Regierungsrat : Oberamtsrat Winfried Michel in Fulda;
- zur Psychologierätin : Diplom-Psychologin Angela-Cathrin Schlosser in Butzbach –unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Frank Posingies bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/ Außenstelle VCC Mittelhessen;
- zum Amtsrat : Amtmann Heiko Buch in Wiesbaden;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Jana Rau in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtmann : Oberinspektor Detlev Daum in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Michel Nowak in Frankfurt am Main I und Stefan Redslob in Kassel I;
- zur Oberinspektorin : Inspektorin Birgit Mendel und Gabriele Menzer in Weiterstadt sowie Helena Emisch in Wiesbaden;
- zum Oberinspektor : Inspektor Thorsten Prietz in Kassel I und Daniel Ackermann in Weiterstadt sowie Diplom-Sportlehrer Dierk Bublitz in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Inspektorin : Diplom-Sozialarbeiterin Antje Schuster, Diplom-Sozialpädagogin Julia Heber und Sandra Lang in Rockenberg – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Diplom-Sozialpädagoge Dirk Krimmel in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Amtsinspektor  
im JVD (mit Amtszulage) : Amtsinspektor im JVD Michael Glitsch, Hans-Dieter Kutka und Hans-Jürgen Rösch in Butzbach, Thomas Geist in Gießen, Christian Gransow bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Frankfurt, Jürgen Gallauch, Stefan Guthardt, Peter Lunitz und Klaus-Peter Quitter in Kassel I sowie Achim Onderscheka in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor  
(mit Amtszulage) : Betriebsinspektor Hendrik Klaushofer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur Amtsinspektorin  
im JVD : Hauptsekretärin im JVD Rosina Bruno in Frankfurt am Main III, Ulrike Paul in Kassel I und Gabriele Fischer in Weiterstadt;

- zum Amtsinspektor  
im JVD : Hauptsekretär im JVD Markus Hack, Ulrich Reinhardt und Jürgen Willershausen in Butzbach, Heinrich Kunkel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Holger Kunz in Frankfurt am Main III, Gundhardt Storch in Fulda, Günter Lanz in Gießen, Maik Sachse bei dem H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle ADV-Leitstelle, Andreas Möller in Hünfeld, Claus Schmidt, Stefan Schmitz und Frank Semmelroth in Kassel I, Hans-Gerd Herzberger und Stefan Erich Weiß in Rockenberg, Hagen Engelhardt, Reiner Heinmüller, Heinz Jagdmann und Carsten Lang in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Thomas Decher in Rockenberg und Lars Posenau in Weiterstadt;
- zur Hauptsekretärin  
im JVD : Obersekretärin im JVD Petra Killar in Frankfurt am Main III, Karoline Hagemann und Alexandra Schlaßa in Kassel I, Simone Fieser in Schwalmstadt sowie Christina Schmitt in Wiesbaden;
- zum Hauptsekretär  
im JVD : Obersekretär im JVD Timo Fischer, Richard Schmidt, Oliver Schußmann und Andreas Wratzlawek in Butzbach, Mario Hartleb, Thomas Michalke, Bernd Röderund Bert Verjans in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Dennis Stamm und Patrick Uhlig in Frankfurt am Main III, Alexander Nardelli in Fulda, Roland Wingefeld in Gießen, Thomas Ripke und Dirk Rüger in Kassel I, Hartmut Ernst Haub, Bernd Meier, Stefan Neeb, Manuel Quirin und Mike Roth in Rockenberg, Dirk Mehlstäubl, Michael Mehrwald, René Sölter, Michael Vietor und Torsten Wurmbach in Schwalmstadt, Hermann Schröder in Weiterstadt sowie Ronny Kopischke in Wiesbaden;
- zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Sabine Rittmeier in Kassel I;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Armin Lehnert in Frankfurt am Main III und Jörg Schumacher in Rockenberg;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Stefan Jakob Büttel in Rockenberg;
- zur Obersekretärin  
im JVD : Obersekretärin im JVD a.D. Kerstin Albrecht in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, Obersekretärenwärterin im JVD Sarah Pflieger in Butzbach, Janine Janczik und Katharina Münch in Frankfurt am Main III, Janine Heckerroth in Kassel I, Julia Schönhals in Rockenberg und Yvonne Alhof in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum Obersekretär  
im JVD : Obersekretäranwärter im JVD Tobias Pötzl und Steffen Wagner in Butzbach, Miroslav Angelov Iliev und Mario Thomsen in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Christian Bill und Lars Söder in Dieburg, Marco Bomball in Frankfurt am Main I, Hans-Dieter Zakel in Kassel I, Matthias Achter in Limburg, Daniel Pausner in Rockenberg, Christian Hett und Dirk Laudenbach in Schwalmstadt, Torben Götz und Thomas Wilfried Seufert in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Oberwerkmeisterin : Handwerksmeisterin im Beschäftigungsverhältnis Stephanie Groß in Butzbach – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister : Handwerksmeister im Beschäftigungsverhältnis Björn Wiegel in Butzbach, Thomas Weßel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Mario Götzmann und Martin Kersch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – –sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester im Beschäftigungsverhältnis Christiane Kohnen in Frankfurt am Main I und Daniela Mahr in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger im Beschäftigungsverhältnis Jens Meuser in Limburg, Thomas Pilger in Schwalmstadt und Cataldo Scisciolo in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretär-  
anwärterin im JVD : Beschäftigte im JVD Sabrina Schilling in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –;
- zum Obersekretär-  
anwärter im JVD : Beschäftigter im JVD Emanuel Doepp, Alexander Kaszewko und Gerry Morrison in Butzbach, Deniz Özcamca und Björn Rosenberger in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Abdelkarim Bechari, Slawa Harder, Sebastian Roth, Klaus Jürgen Wiche und Martin Horst Zischka in Frankfurt am Main I, Larry Cannon, Andre Kohl und Heinrich Paul in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Dennis Kleebach in Limburg, Thorsten Hummel, Markus Kölsch und Jan Schätzke in Weiterstadt, Robin Schröder und Heiko Stickler in Frankfurt am Main I, Mathias Heise und André John in Kassel I, Andreas Krell in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf –.

Regierungsrat Dr. Gunter Fleck in Frankfurt am Main III, Inspektorin Mihaela Möller in Frankfurt am Main III, Angelika Noll und Tamara Rudolph in Rockenberg, Katrin Krieger in Wiesbaden, Inspektor Markus Pezold und Mario Watz in Rockenberg, Michael Mönninghoff in Schwalmstadt, Hauptsekretär im JVD Marco Schindler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Obersekretärin im JVD Nadja Einschütz, Heike Helbing und Simone Pförtsch in Frankfurt am Main III, Verena Bauerbach in Rockenberg, Katrin Frömel-Dreißigacker in Schwalmstadt, Ricarda Schilling in Weiterstadt und Christina Schmitt in Wiesbaden, Obersekretär im JVD Martin Bendig-Babutzka, Marcel Gerbet, Florian Prihoda und Mirco Seipp in Butzbach, Michael Junker und Ronny Werb in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Markus Find, Mario Jansen, Dieter Loose und Eric Venuleth in Dieburg, Sascha Andreas Kurzhals und Daniel Zabel in Frankfurt am Main I, Alexander Ilchmann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Markus Eberl und Daniel Manz in Kassel I, Christian Hackel in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Frank Gutzeit, Björn Lange und Tobias Mohr in Rockenberg, Jörn Berlin, Lars Bermbach, Robert Chelminiak, Rüdiger Heino Illert, André Lewis und Christian Staubach in Weiterstadt, Ronny Kopischke und Jakob Stelmach in Wiesbaden, Oberwerkmeister Wolfgang Weil in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Krankenpfleger Gökhan Randa in Gießen wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Medizinaldirektor Thomas Berns v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Butzbach, Regierungsobererrat Claus Mühlberger v. d. JVA Rockenberg a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –,Regierungsrätin Dr. Katja Braum v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Frankfurt am Main I und Mareike Knappik v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Butzbach, Regierungsrat Gerrit Holzapfel v. d. JVA Hünfeld a. d. JVA Butzbach, Amtsärztin Anja Biemer v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Gießen, Amtsfrau Susanne Adelman v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Amtmann Siegfried Dispot v. d. JVA Kassel I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar/Außenstelle VCC Nordhessen, Inspektorin Christina Marx v. d. H.B. Wagnitz-Seminar a. d. JVA Rockenberg und Nicole Nörenberg v. d. H.B. Wagnitz-Seminar a. d. JVA Butzbach, Inspektor Daniel Ackermann v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Weiterstadt, Diplom-Psychologin Kristina Hick v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Rockenberg, Beschäftigter Titus Waßner v.d. JVA Frankfurt am Main III a.d. JVA Frankfurt am Main I, Amtsinspektorin im JVD Michaela Schütrumpf v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Dieburg, Hauptsekretär im JVD Dirk Wiedersatz v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Weiterstadt, Obersekretärin im JVD Jane Mann v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Wiesbaden, Obersekretär im JVD Stefan Kunz v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg und Sven Oleschko v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtmann Alfred Görlach und Manfred Weiß in Butzbach, Hans Peter Therr in Wiesbaden, Technischer Amtmann Heinz Günter Laudenbach in Schwalmstadt, Oberinspektor Reinhold Hintz in Hünfeld und Gerhard Groll in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtsinspektor im JVD (mit Amtszulage) Georg Butterweck und Klaus-Dieter Lüdecke in

Kassel I, Klaus Walter in Schwalmstadt, Amtsinspektorin im JVD Stefanie Schneider in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtsinspektor im JVD Herbert Kauer in Dieburg, Karl Friedrich Thomsen in Frankfurt am Main III, Günter Hannig und Günter Wolfgang Ulbrich in Gießen, Werner Böcking, Dieter Hans Ludwig, Horst Schlotzhauer und Horst Wicker in Kassel I, Armin Buckow und Günter Müll in Rockenberg, Siegfried Lang in Schwalmstadt, Betriebsinspektor Reinhold Wetzels in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Oberpfleger Reinhold Schleehuber in Kassel I, Hauptsekretär im JVD Klaus Ruppel in Fulda, Obersekretärin im JVD Anette Weber in Frankfurt am Main III und Obersekretär im JVD Peter Krätschmer in Frankfurt am Main III.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten

des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (R 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

2. Die Vizepräsidenten oder den Vizepräsidenten

des Amtsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

3. Die Direktorin oder den Direktor

des Amtsgerichts Groß-Gerau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

## Sozialgerichtsbarkeit

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter  
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

5. Zwei Richterinnen oder zwei Richter  
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

6. Eine Richterin am Sozialgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Sozialgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –  
bei dem Sozialgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil – neu in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 (JMBl. S. 22) – auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

**Redaktion & Abonnement:**

Beschäftigter Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2012** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.